

# **RAHMENVEREINBARUNG II**

**zwischen**

**der Thüringer Landesregierung**

**und**

**den Hochschulen des Landes**

**zur Sicherung der Leistungskraft und der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Hochschulen**

**Laufzeit: 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011**

## Rahmenvereinbarung II

zwischen der Thüringer Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten, den Kultusminister, die Ministerin der Finanzen und den Hochschulen des Landes zur Sicherung der Leistungskraft und der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Hochschulen – Laufzeit 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011

### Präambel

Die Landesregierung und die Hochschulen des Landes Thüringen schließen diese Rahmenvereinbarung mit dem Ziel ab, die Attraktivität des Hochschulstandortes Thüringen durch Investitionen in die Leistungskraft der Thüringer Hochschulen weiter auszubauen und dadurch die Zukunftsfähigkeit des Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Thüringen zu sichern. Die Rahmenvereinbarung ist Bestandteil der von der Thüringer Landesregierung am 10. Juli 2007 beschlossenen ‚Zukunftsinitiative „Exzellentes Thüringen“ für Hochschulen, Forschung und Innovation 2008 bis 2011.‘

Seit Einführung der umfassenden Hochschulfinanzreform in Thüringen im Jahr 2003 haben sich die Thüringer Hochschulen dem hochschulpolitischen Reformprozess intensiv gestellt und kontinuierlich ihre Profilbildung und Schwerpunktsetzung vorangetrieben. Wichtige Voraussetzungen für die erfolgreiche Entwicklung sind die seit dem gewährte Planungs- und Finanzierungssicherheit, die Budgetierung der Hochschulhaushalte verbunden mit größtmöglicher Flexibilisierung in der Haushaltsführung, die Leistungs- und belastungsorientierte Mittelvergabe nach dem Modell „LUBOM – Thüringen“, der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Kostenrechnung und das Controlling an den Hochschulen.

Damit die Thüringer Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können, kommen der Sicherung der Qualität der Lehre und der Forschung - auch durch Förderung von Exzellenz -, dem Ausbau des Technologie- und Wissenstransfers, der erfolgreichen Fortführung des Bolognaprozesses und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, unter Beachtung des Gleichstellungsauftrags sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung eine herausragende Bedeutung zu.

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Thüringer Hochschulpolitik einig:

- weiterer Ausbau der Thüringer Hochschulen als Zentren des Wissenschaftssystems des Landes,
- Schärfung der jeweiligen Profile der Hochschulen durch wettbewerbsfähige und wirtschaftliche Strukturen in Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages,
- Fortsetzung des Bologna-Prozesses an den Hochschulen und Durchführung der damit eingeleiteten Maßnahmen zur Schaffung eines europäischen Hochschulraumes,
- Weiterentwicklung eines attraktiven, ausgewogenen und aufeinander abgestimmten Studienangebots,
- Sicherung der guten und Schaffung familienfreundlicher Studienbedingungen an Thüringer Hochschulen,
- Effizienzsteigerung in der Lehre mit dem Ziel der Verkürzung der Studienzeiten sowie der Sicherung und Steigerung der Qualität,
- Sicherung des akademischen Fachkräftebedarfs in der Zukunft, auch durch den Ausbau der akademischen Ausbildung in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, die sich durch Gebühren und Entgelte selbst tragen,
- Erhöhung und zielgerichtete Vermarktung der Attraktivität des Hochschulstandorts Thüringen,
- Beitrag der Hochschulen zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort,
- Stärkung der Forschungskompetenz der Hochschulen,
- Verstärkung der Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft,
- Partnerschaftliche Verabredungen, Hochschulautonomie und Wettbewerb sind weiterhin Leitideen des Steuerungsmodells im Verhältnis Staat-Hochschule,
- die Budgetierung der Hochschulhaushalte und größtmögliche Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung, die leistungs- und belastungsorientierte Mittelvergabe, der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Kosten- und Leistungstransparenz an den Hochschulen sind die wesentlichen Instrumente des Zusammenwirkens zwischen Staat und Hochschulen,
- die Zusammenarbeit im Rahmen der Thüringer Lehr- und Forschungsstrategie einschließlich Vergabeverfahren und Evaluation.

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, den Kultusminister und die Finanzministerin und die Hochschulen des Landes (Universität Erfurt, Technische Universität Ilmenau, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Fachhochschule Erfurt, Fachhochschule Jena, Fachhochschule Nordhausen, Fachhochschule Schmalkalden) schließen daher folgende Vereinbarung:

## I.

**Leistungen des Landes****1. Finanzielle Ausstattung und Planungssicherheit für die Hochschulen**

- 1.1 Das Land gewährt den Hochschulen finanzielle Planungssicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags erhalten die Hochschulen in den Jahren 2008 bis Ende 2011 Landesmittel auf der Basis der veranschlagten Gesamtzuschüsse des Landes für die Hochschulen im Haushaltsjahr 2007. Die Mittelansätze für Sach- und Investitionsausgaben werden jährlich ab dem Jahr 2008 um 1 % gesteigert. Besondere zusätzliche sächliche und investive Ausgabenbelastungen, insbesondere durch Übernahme und Bewirtschaftung neuer oder modernisierter Gebäude, werden als „Sondertatbestände“ zusätzlich berücksichtigt.
- 1.2 Mittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen werden in der Zeit von 2008 bis 2011 aus dem Landeshaushalt den Hochschulen zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Die auf der Grundlage der §§ 5, 7 und 11 des Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetzes (ThürHGEG) von den Hochschulen vereinnahmten Gebühren und Entgelte stehen diesen in voller Höhe zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Von den Einnahmen nach § 4 ThürHGEG stehen den Hochschulen 50 von Hundert zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die staatliche Finanzierung wird aus diesem Grund nicht verändert.
- 1.4 Während der Laufzeit der Vereinbarung sollen keine Kürzungen, Stelleneinsparungen, Haushaltssperren (einschließlich Stellenbesetzungssperren) oder Bewirtschaftungsauflagen erfolgen. Die gebildeten Ausgabereste werden übertragen.
- 1.5 Ein Teil der Gesamtzuschüsse wird den Hochschulen entsprechend dem zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen abgestimmten Modell der leistungs- und belastungsorientierten Mittelverteilung im Verhältnis Staat-Hochschule – „LUBOM – Thüringen 2008“ – zugewiesen, welches eine Steigerung des Anteils der leistungs- und belastungsorientiert nach Indikatoren verteilten Landesmittel auf bis zu 40 % im Jahr 2011 vorsieht. Zur ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung der LUBOM – Thüringen wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Freistaats und der Hochschulen eingesetzt.

**2. Hochschulpakt 2020**

Im Hinblick auf die in Deutschland unterschiedlich verlaufende demographische Entwicklung und den auf Gesamtdeutschland bezogenen erhöhten Abiturientenzahlen in den nächsten Jahren, hat sich Thüringen in der gemeinsamen Bund/Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 verpflichtet, die Studienanfängerzahlen des Jahres 2005 (9.325) zu halten und auch in Zukunft mindestens 9.325 Studienanfänger pro Jahr zu immatrikulieren. Das setzt entsprechend attraktive Studienangebote voraus, die umgekehrt auch den Aspekt des zukünftigen Fachkräftebedarfs berücksichtigen. Insbesondere für die Verbesserung der Lehre und für Hochschulmarketingmaßnahmen erhalten die Hochschulen die vom Bund bis zum Jahr 2010 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von rund 15 Mio. € erfolgsabhängig über ein Anreiz- und Leistungssystem. Zur Verteilung der Mittel des Bundes auf die Hochschulen und zur Verwendung der Mittel treffen das Kultusministerium und die Hochschulen eine gesonderte Regelung.

### 3. Exzellenzinitiative

Für Universitäten, die sich erfolgreich im Wettbewerb der Exzellenzinitiative des Bundes durchsetzen können, wird das Land die Finanzierung des Landesanteils zusätzlich zum Budget der jeweiligen Universität sicherstellen.

### 4. Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft

Auf der Grundlage der Hochschulgesetznovelle 2007 werden den Hochschulen weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug eingeräumt. Dazu wird das umfangreiche Titelwerk der Hochschulen verdichtet und ab dem Haushaltsjahr 2008 unter dem Kapitel 04 69 zusammengefasst. Die einzelnen Hochschulkapitel fallen weg. Die Ausweisung des Netto-Landeszuschusses für die Hochschulen und den Zentralbereich erfolgt über Zuschestitel in den Hauptgruppen 6 und 8. In einer „Übersicht der Einnahmen und Ausgaben“ für jede Hochschule und den Zentralbereich werden die Einnahmen und Ausgaben für Personal, sonstige laufende Zwecke und Investitionen dargestellt, so dass ihre Gliederung weiterhin ersichtlich ist. Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen und des Zentralbereichs erfolgen über fiktive Kapitel bei der zuständigen Kasse. Dem jeweiligen fiktiven Kapitel liegt im Regelfall ein kameralistischer Buchungsplan zu Grunde, dessen Titel sich eindeutig dem Kontenrahmen der im Haushaltsplan abgedruckten „Übersicht der Einnahmen und Ausgaben“ zuordnen lassen. Den einzelnen Hochschulen bleibt es unbenommen, im Rahmen der weiteren Entwicklung des Haushaltswesens im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden den Regel-Buchungsplan durch andere Buchungspläne zu ersetzen. Der Ausweis der von den Hochschulen eingeworbenen Drittmittel erfolgt nicht mehr über den Haushaltsplan, sondern wird mit dem Ist des Vorjahres bei den Grunddaten der Hochschulen ausgewiesen. Zur Buchung der Drittmittel wird für jede Hochschule ein eigenes fiktives Kapitel bei der zuständigen Kasse eingerichtet. Die Stellenpläne der Hochschulen werden im Kapitel 04 69 bei den Zuschestiteln ausgewiesen. Die Stellenübersichten sind in der „Übersicht der Einnahmen und Ausgaben“ enthalten. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Bindung an Stellenpläne sollen für die Hochschulen geschaffen und ab dem Jahr 2010 haushaltsrechtlich umgesetzt werden.

### 5. Hochschulbau

Für den Hochschulbau (Bauvorhaben, Ersteinrichtung, Großgeräte und Grunderwerb), der die Hochschulen gemäß dieser Vereinbarung sowie die Hochschulmedizin umfasst, stehen jährlich mindestens 70 Mio. € bereit. Die dem Land für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gem. Art. 143 c des Grundgesetzes zufließenden Bundesmittel in Höhe von rund 29,3 Mio. € pro Jahr sind enthalten. Bundeszuwendungen für Forschungsbauten und Großgeräte nach Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes sowie EFRE-Mittel werden zusätzlich eingesetzt.

### 6. Notfallklausel

Die Landesregierung bemüht sich, die vereinbarte Finanzausstattung der Hochschulen im Zeitraum 2008 bis 2011 uneingeschränkt zu erhalten. Sollte dies aus unabweisbaren Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird die vereinbarte Ausstattung zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder hergestellt. Die mit der Vereinbarung verfolgten Ziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

## II. Leistungen der Hochschulen

Die Hochschulen stehen in den nächsten Jahren weiterhin vor großen Herausforderungen. Einerseits ist die umfangreiche Reform der Studienstruktur im Rahmen des Bologna-Prozesses noch nicht abgeschlossen. Andererseits ist in den nächsten Jahren zum einen deutschlandweit, bedingt durch die demographische Entwicklung und durch doppelte Abiturjahrgänge, mit einem erheblichen Anstieg der Zahl der Studienbewerber zu rechnen; zum anderen nimmt die Zahl der Schulabsolventen mit einer Hochschulzugangsberechtigung in Thüringen bis zum Jahre 2013 ab. Außerdem wird der Bedarf an akademisch ausgebildeten Fachkräften als Folge des demographischen und des wirtschaftlichen Strukturwandels in den nächsten Jahren erheblich ansteigen. Im internationalen Wettbewerb müssen die Hochschulen mit einer leistungsfähigen Forschung bestehen.

### 1. Hochschulpakt 2020

Die Hochschulen verpflichten sich, aktiv an der Erreichung der von Thüringen eingegangenen Verpflichtung des Hochschulpakts 2020 mitzuwirken. Sie stellen mindestens die Ausbildungskapazitäten für die gleiche Anzahl von Studienanfängern im ersten Hochschulsesemester wie im Jahr 2005 zur Verfügung. Sie leiten konkrete Maßnahmen ein bzw. beteiligen sich aktiv an Aktionen, die die Gewinnung von Studienanfängern insbesondere aus Thüringen und den alten Ländern bezwecken. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, nach ihren hochschulspezifischen Möglichkeiten die Studienanfängerzahl von insgesamt 9 325 jährlich zu halten.

### 2. Bologna Prozess

Die Hochschulen führen eine gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen ein. Neue Studiengänge werden als Bachelor- oder Masterstudiengänge eingeführt. Abweichungen von den neuen Studiengangsstrukturen sind nur bei Vorliegen wichtiger Gründe sowie in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, möglich.

### 3. Evaluierung und Qualitätssicherung

Die Hochschulen führen Verfahren einer internen und externen Qualitätssicherung und Evaluationen ein, anhand derer die Qualität von Ausbildung und Forschung beurteilt werden kann.

### 4. Bildung von Netzwerken und Partnerschaften, Förderung von Exzellenz

Die Hochschulen verpflichten sich ihre Zusammenarbeit untereinander, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in länderübergreifenden Verbänden zu intensivieren.

Das Engagement in der fachbereichs- und hochschulübergreifenden Forschung und Gründung entsprechender Zentren soll mit dem Ziel verstärkt werden, arbeitsteilige Strategien im Hinblick auf gemeinsame Studienangebote und Synergien in Forschungsk Kooperationen zu nutzen. Die Stärkung der Verbundforschung soll durch Auf- und Ausbau von Netzwerken und Partnerschaften zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen auf der

Grundlage der Thüringer Forschungsstrategie erfolgen. Die Unterstützung von Existenzgründungen aus den Hochschulen heraus wird weiter gefördert. Die Hochschulen streben die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen zur Förderung der Exzellenz in Forschung und Lehre entsprechend ihres Fächerspektrums sowie ihrer Profilrichtung an.

## **5. Haushaltswirtschaft, Leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung**

Die Hochschulen verpflichten sich, die weitreichende Flexibilität im Haushaltsvollzug für eine Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel mit einem Höchstmaß an Effektivität sicher zu stellen. Bei der Einwerbung von privaten Drittmitteln sind die damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen. Die Hochschulen verpflichten sich, insbesondere eine Kostenrechnung einzuführen.

Die Hochschulen verpflichten sich, die vom Land zugewiesenen Mittel hochschulintern auch nach Leistungs- und Belastungskriterien zu verteilen.

## **6. Ziel- und Leistungsvereinbarungen**

Die Hochschulen schließen gem. § 12 ThürHG Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit einer Geltung ab dem Jahr 2008 zur Umsetzung der hochschulplanerischen Ziele des Landes sowie der Inhalte dieser Rahmenvereinbarung mit dem Kultusministerium ab.

Darin verpflichten sich die Hochschulen, die Qualität in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu sichern und auszubauen, den Wissens- und Technologietransfer zu intensivieren, die Nachwuchs- und die Frauenförderung fortzusetzen und die Internationalisierung voranzutreiben. Zur Erreichung oder Verbesserung der Ergebnisse in den vorgenannten Bereichen werden messbare und überprüfbare Ziele festgelegt und konkrete Vereinbarungen getroffen. Insbesondere folgende Zielstellungen können vereinbart werden:

- Umstellung auf die neue gestufte Studienstruktur,
- Verkürzung der Studiendauer,
- Erhöhung der Absolventenquote,
- Erhöhung des Studierendenanteils mit mindestens einem Auslandssemester,
- Erhöhung des Ausländeranteils an den Studierenden und Promovenden,
- Strukturierung und Verkürzung der Doktorandenausbildung,
- Erhöhung der Promotionsquote,
- Ausweitung der Weiterbildungsangebote,
- Verbesserung der Lehrerausbildung,
- Erhöhung der Drittmiteleinahmen.

## **7. Berichterstattung**

Die Hochschulen verpflichten sich, den gem. § 9 ThürHG anzufertigenden Jahresbericht nach einer gemeinsam zwischen den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung abgestimmten Gliederung zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung und mit Berücksichtigung leistungs- und belastungsbezogener Kennzahlen bis zum 31.03. des Folgejahres dem TKM zur Verfügung zu stellen.

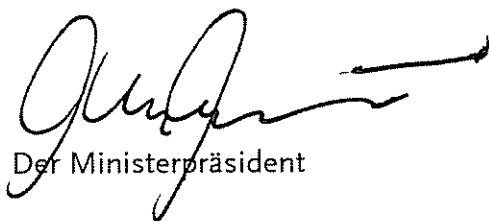
### III. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner werden einmal jährlich ein Gespräch zu den Inhalten dieser Rahmenvereinbarung führen, in dem mit dem Ziel konsensuellen Handelns die Erfahrungen bei der Umsetzung der Vereinbarung ausgetauscht und neue Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

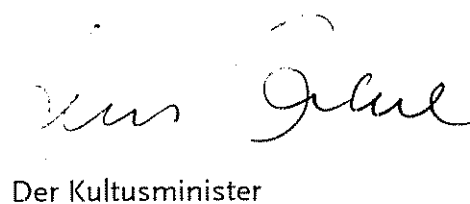
Den Vertragspartnern steht das Recht zu, bei Änderung wesentlicher Umstände Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung und Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Die Hochschulen werden von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn die Mehrheit der Hochschulen dies verlangt. Kommt es in den Verhandlungen zu keiner abschließenden Einigung über eine Anpassung und Fortentwicklung und ist auch keine Einigung zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten, ist jede Partei zur Kündigung der Rahmenvereinbarung mit Wirkung zum nächstfolgenden Jahr berechtigt.

Erfurt, den 18. Dezember 2007

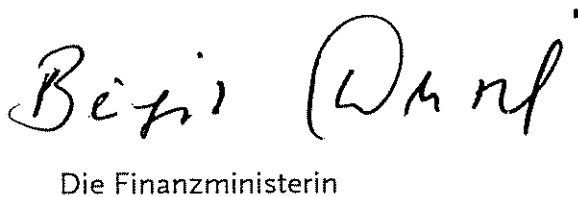
Für die Thüringer Landesregierung



Der Ministerpräsident



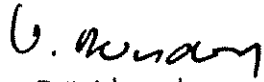
Der Kultusminister



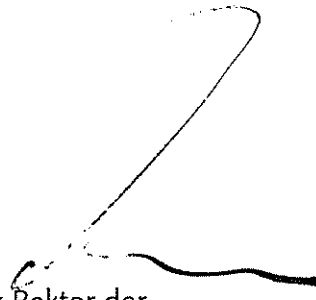
Die Finanzministerin



Für die Thüringer Hochschulen



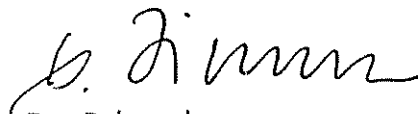
Der Präsident der  
Universität Erfurt



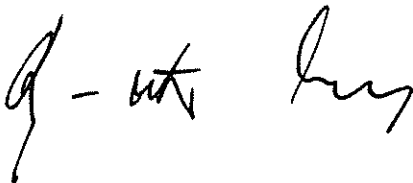
Der Rektor der  
Technischen Universität Ilmenau



Der Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena



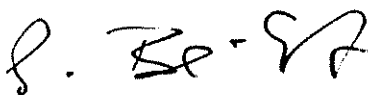
Der Rektor der  
Bauhaus-Universität Weimar



Der Rektor der  
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar



Der Rektor der  
Fachhochschule Erfurt



Die Rektorin der  
Fachhochschule Jena



Der Rektor der  
Fachhochschule Nordhausen



Der Rektor der  
Fachhochschule Schmalkalden